

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Email: Vo-Rev@bfe.admin.ch

12. Juni 2019

Nadine Brauchli, nadine.brauchli@strom.ch

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen. Er äussert sich dazu wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente muss stärker dem Aspekt der Versorgungssicherheit und speziell der Winterversorgung Rechnung getragen werden. Entsprechend sollten Anreize gesetzt werden für Anlagen, welche einen massgeblichen Teil ihrer Produktion im Winter erzeugen. Dies kann beispielsweise erfolgen über differenzierte Förderbeiträge je nach jährlicher Verteilung der Produktion oder aber über eine entsprechende Priorisierung in der Warteliste für bereits eingereichte Projekte.

Der VSE begrüsst grundsätzlich, dass das Problem der Versorgung während des Winters angegangen werden soll. Er ist jedoch der Ansicht, dass die unterbreiteten Massnahmen nicht ausreichend sind. Der Wasserkraft kommt künftig auch im Winterhalbjahr besondere Bedeutung zu. Es muss daher alles daran gesetzt werden, die bestehende Wasserkraft zu erhalten und weiter auszubauen. Dabei spielt insbesondere auch die Notwendigkeit von Erneuerungen im Hinblick auf die Neuvergabe von Konzessionen eine wichtige Rolle. Die auf der Verordnungsstufe vorgenommene Unterscheidung zwischen Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen bei den Investitionsbeiträgen läuft diesen Bestrebungen massiv zuwider und ist daher prioritär zu beseitigen.

Die Unterscheidung zwischen Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen ist ferner gesetzeswidrig. Sie wurde vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt und ist folglich in Art. 24 und 26 des Energiegesetzes nicht zu finden. Diese Artikel bezwecken die Unterstützung von Wasserkraft unabhängig davon, ob es sich um Neubauten, Erweiterungen oder Erneuerungen von Kraftwerken handelt. Sie tragen so dem Umstand Rechnung, dass die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und die *conditio sine qua non* für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 bildet. Alle drei Massnahmen (Neuanlagen, erhebliche

Erweiterungen und erhebliche Erneuerungen) tragen gleichermassen dazu bei, die Wasserkraftproduktion zu stabilisieren und auszubauen.

Eine Schlechterstellung von Erneuerungen durch tiefere Investitionsbeiträge setzt überdies falsche ökologische Anreize. Der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen ist aus Umweltperspektive meist sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur durch den Bau von Neuanlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Schliesslich bleibt fraglich, ob Neubauten und Erweiterungen allein eine genügende Produktionssituation im Winter erreichen, da die geeigneten Rahmenbedingungen fehlen.

2. Anträge zur Energieförderungsverordnung (EnFV)

Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung (Art. 47 EnFV)

Das Kriterium einer finanziellen Bagatellgrenze im Verhältnis zur Gesamtproduktion zur Feststellung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht zielführend, weil dies insbesondere bei grossen Wasserkraftanlagen direkt zu einem Ausschlusskriterium für Erneuerungen führt. Dies gilt insbesondere, wenn die Erneuerung in Übereinstimmung mit Art. 47 Abs. 2 Buchstabe a nur einzelne Hauptkomponenten und nicht die gesamte Anlage betrifft. Solche Teilerneuerungen von Hauptkomponenten sind gegenüber Totalerneuerungen in der Regel betriebs- und volkswirtschaftlich effizient, da die einzelnen Hauptkomponenten unterschiedliche technische Lebensdauern und Instandsetzungsmöglichkeiten aufweisen.

Wir beantragen deshalb, entweder ganz auf Art. 47 Abs. 2 Bst. b zu verzichten oder darauf abzustellen, ob mit der Erneuerung Produktionsverluste vermieden werden können. Wenn notwendige Erneuerungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfinden, steigt die Wahrscheinlichkeit von Anlagenausfällen und daraus folgend von Produktionsverlusten. Das Alter oder im einzelnen Fall der Zustand der Anlagen erlauben es, Ausfallwahrscheinlichkeiten zu bestimmen.

Mit diesem Kriterium wird sichergestellt, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen und die damit erreichte Vermeidung von zukünftigen Produktionsverlusten gleich beurteilt wird wie die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen. Eine Schlechterstellung ist nicht im Sinn der Energiestrategie 2050, deren erfolgreiche Umsetzung letztlich von der Gesamtproduktion der Wasserkraft abhängt.

Antrag

Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:

a. ...

b. die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten, aufgrund von Alter oder Zustand reduzierten jährlichen Nettoproduktion der Anlagen ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt ~~die Investition im Verhältnis zur durchschnittlichen in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.~~

Ansätze (Art. 48 EnFV)

Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Energiebilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Zudem kann aus den Artikeln 24 und 26 des Energiegesetzes keine solche Unterscheidung abgeleitet werden. Entsprechend ist in Art. 48 auf die Differenzierung zu verzichten.

Antrag

Art. 48 Ansätze

2 *Streichen*

3 *Streichen*

Eventualiter:

Art. 48 Ansätze

- 2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:
 - a. ~~60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;~~
 - b. ~~40 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~
- 3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:
 - a. 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten; ~~für erhebliche Erweiterungen;~~
 - b. ~~20 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~
 - c. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten ~~für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen,~~ bei denen aufgrund baulicher Massnahmen eine zusätzliche Energiemenge von mindestens 10 GWh gespeichert werden kann.

Reihenfolge der Berücksichtigung (Art. 52 EnFV)

Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Energiebilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen sinnvoller als neue bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Zudem kann aus den Artikeln 24 und 26 des Energiegesetzes keine solche Unterscheidung abgeleitet werden. Entsprechend ist in Art. 52 auf die Differenzierung zu verzichten.

In Art. 52 Abs. 5 ist die Mehrproduktion so zu definieren, dass sie die Gleichwertigkeit von Ausfall-Vermeidung und Zubau festhält. Indem die Definition der Mehrproduktion bei Erneuerungen eine Erwartungskomponente beinhaltet, können sämtliche Gesuche nach dem gleichen Kriterium priorisiert werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in Art. 52 Abs. 3 die Zuteilung der verbleibenden Mittel, die nicht mehr für ein ganzes Projekt reichen, für die letzte Finanzierungsperiode offenbleibt.

Antrag

Art. 52 Reihenfolge der Berücksichtigung

- 1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung~~ zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.
- 3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung~~ aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.
- 5 *Streichen*
- 5 *(neu)* Die Mehrproduktion bemisst sich:
 - a. bei Erneuerungen nach der Höhe der damit vermiedenen Produktionsverluste, konkret nach der Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten, aufgrund von Alter oder Zustand reduzierten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung.
 - b. bei Erweiterungen nach der erwarteten jährlichen Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung zuzüglich allfälliger vermiedener Produktionsverluste gemäss Buchstabe a.

Nicht amortisierbare Mehrkosten (Art. 63 EnFV)

Die aktuell vom Bundesamt für Energie zur Verfügung gestellten Preisszenarien berücksichtigen allfällige zukünftige Preisrückgänge nicht. Deswegen treten insbesondere bei Erneuerungsinvestitionen praktisch nie nicht amortisierbare Kosten auf. Ein effektiver Investitionsentscheid fällt in der Realität aber auch angesichts möglicher pessimistischer Entwicklungen, so dass auch solche Szenarien bei der Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten Berücksichtigung finden müssen.

Antrag

Art. 63 Nicht amortisierbare Mehrkosten

- 5 Das BFE stellt die nötigen Grundlagen und Formulare für die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten zur Verfügung. Darunter insbesondere ~~ein~~ auf stündlicher Basis erstelltes und jährlich aktualisiertes Preisszenariöen, welche die Prognoseunsicherheiten berücksichtigen.

Anrechenbare Geldabflüsse (Art. 64 EnFV)

Erneuerungen müssen auch den Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigen. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur die Erneuerungsinvestitionen amortisieren, sondern müssen auch der Amortisation der nicht erneuerten bestehenden Anlageteile dienen. Ansonsten werden Ersatzinvestitionen, die zwar erheblich, jedoch keine Quasi-Gesamterneuerung der Anlage sind, aus rechnerischen Gründen keine Investitionsbeiträge erhalten.

Antrag

Art. 64 Anrechenbare Geldabflüsse

- 1 Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den:
a^{bis} Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile bei Erneuerungen;

Gestehungs- und andere Kosten (Art. 90 EnFV)

Zu Abs. 1 Bst. c: Für die Kraftwerksgesellschaft ist es unerheblich, ob es sich um eine Besteuerung tatsächlich angefallener Gewinne oder um eine kalkulatorische Steuer im Rahmen eines Konzessionsabkommens handelt. Für die Kraftwerksgesellschaft stellt die Steuer in jedem Fall einen fixen Kostenblock dar und bedeutet einen direkten Mittelabfluss. Damit stellt sie einen Teil der Gestehungskosten dar und ist für die zugrundeliegende Frage, ob Elektrizität unter den Gestehungskosten verkauft werden muss (Art. 30 Abs. 1 EnG), relevant. Eine Nichtberücksichtigung ist somit nicht sachgerecht und in Abs. 1 Bst. c entsprechend zu korrigieren.

Zu Abs. 1 Bst. d: Mit der neuen Bst. d wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Präzisierung beantragt, indem Konzessionsabgaben und -leistungen explizit erwähnt werden. Bereits heute schliesst Art. 90 EnFV Konzessionsabgaben und -leistungen nicht aus. Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen sind oftmals Bestandteil der Konzession und damit Voraussetzung für das Recht für die Nutzung der Wasserkraft und den Betrieb der Kraftwerksanlagen. Die Abgaben sind durch die Kraftwerke effektiv zu leisten und damit normale Betriebsaufwände.

Zudem ist die Anrechenbarkeit von Gratis- und Vorzugsenergie in Bst. b ausdrücklich vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar um die relevanteste und bekannteste Art von Konzessionsabgaben und -leistungen. Dennoch ist nicht ersichtlich, warum andere Arten von Konzessionsabgaben und -leistungen nicht gleichbehandelt werden sollen. Auch die ECom anerkennt die Berücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen bei der Berechnung der Gestehungskosten. Sie herauszurechnen ist sehr aufwändig und widerspricht damit dem Grundsatz einer grob vereinfachenden Lösung, der für die Umsetzung der Marktprämie gilt. Ferner stellen Konzessionsabgaben gemäss Mitteilung der ECom vom 17. Februar 2011 Kosten der Erzeugung dar.

Die Nichtberücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen führt letztlich zu Ungerechtigkeiten zwischen den Marktprämienberechtigten. Sie gelten meist für die Länge der Konzessionsdauer und lassen sich nicht kurzfristig anpassen. Die Kosten fallen tatsächlich an und können vom marktprämienberechtigten Unternehmen nicht vermieden werden.

Antrag

Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten

- 1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden insbesondere auch:
 a. der Wasserzins;

- b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist;
- c. die direkten Steuern auf Stufe Kraftwerksgesellschaft; ~~die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.~~
- d. jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte oder zur Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Leiterin Bereich Energie